

Der Rede Wert – zum Gendern in der Dissertation

Sophie Oerke

Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin und Promovendin an der Georg-August-Universität Göttingen

I. Ein Leitfaden für gender- und diskriminierungssensibilisierte Sprache

Kaum eine Debatte wird so emotional und polarisierend geführt wie die über gendersensibilisierte Sprache. Erst Mitte März brachte der Landesverband der AfD in Brandenburg eine Volksinitiative auf den Weg, um das Gendern für Landesbehörden zu verbieten.¹ In Bayern ist ein solches Verbot zur Verwendung geschlechtersensibilisierter Sprache für Verwaltung, Universitäten und Schulen bereits beschlossen worden.² In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird geschlechtergerechte Sprache mitunter sogar als „Widerspruch [zum] [...] freiheitlich-demokratischen Menschenbild“³ bezeichnet. Dabei ist die Debatte um eine gendersensibilisierte Sprache nicht neu. Seit Mitte der 1970er Jahre kritisieren vor allem Frauen die Verwendung des generischen Maskulinums und setzen sich für eine geschlechtergerechte Sprache ein.⁴ In der juristischen Ausbildung wird trotz Gleichstellungs- und Hochschulgesetzen der Universitäten jedoch nur vereinzelt eine gendergerechte Sprache verwendet und auch in der juristischen Fachliteratur ist das generische Maskulinum vorherrschend.⁵ Auch der djb-Arbeitsstab Ausbildung und Beruf beschäftigt sich mit diesem Thema.⁶

Vor diesem Hintergrund hat sich ein Team aus 15 Jurist*innen zusammengefunden, um einen Leitfaden zum Gendern in der Dissertation zu entwerfen, der verschiedene Aspekte einer gender- und diskriminierungssensibilisierten Sprache aufgreift. Dieser ist im Oktober 2023 bei PubPub erschienen und enthält Kapitel zu linguistischen Grundlagen, weiteren Dimensionen diskriminierungssensibilisierter Sprache sowie Argumenten und Methoden gendersensibilisierter Sprache.⁷ Darüber hinaus gibt der Leitfaden praktische Hinweise zur Kommunikation mit Betreuungspersonen, zur Frage, ob die verwendete Schreibweise erklärt werden muss und auf welche Weise sensibilisiert zitiert sowie publiziert werden kann. In einem „Living Begriffsglossar“ können sich Leser*innen durch Kommentare am Leitfaden beteiligen, um Alternativen für diskriminierende Begriffe zu sammeln. Dieser Beitrag nimmt den Leitfaden zum Anlass, um daran zu erinnern, dass die Beschäftigung mit einer gendersensibilisierten Sprache gerade – aber nicht nur – in der juristischen Ausbildung weiterhin relevant ist. Die im Leitfaden dargestellten Themen bieten nicht nur im Rahmen einer Dissertation, sondern darüber hinaus für alle, die sich mit Rechtssprache befassen, eine praktische Orientierung.

II. Sprache und Geschlechterrepräsentanz hängen zusammen

Einer gendersensibilisierten Sprache wird meist entgegengesetzt, dass das grammatische Geschlecht (Genus) und das natürliche Geschlecht (Sexus) nicht zusammenhingen, sodass das generische Maskulinum eine rein formale Eigenschaft der Sprache sei, die

Frauen und diverse Geschlechter schlicht „mit meine“.⁸ Empirische Studien kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass mit dem generischen Maskulinum überwiegend Männer assoziiert werden.⁹ So setzten die Studenten in Lückentexten aufgrund der Formulierung im generischen Maskulinum („Einwohner“, „Leser“ oder „Schüler“) überwiegend eine männliche Anrede und einen männlichen Vornamen ein.¹⁰ In der Studie von *Frank-Cyrus/Dietrich* antworteten 88 Prozent der Teilnehmenden, dass Frauen

- 1 Lassiwe, Benjamin: Gegen geschlechtergerechte Sprache: Brandenburger AfD startet neue Volksinitiative, Tagesspiegel v. 11.03.2024, online: www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/gegen-geschlechtergerechte-sprache-brandenburger-afd-startet-neue-volksinitiative-11345035.html (Zugriff: 13.03.2024).
- 2 ZEIT ONLINE: Bayern verbietet das Gendern in Schulen, Hochschulen und Behörden, Zeit Online v. 19.03.2024, online: www.zeit.de/politik/deutschland/2024-03/markus-soeder-bayern-gendersprache-verbot (Zugriff: 02.04.2014).
- 3 Kowalski, Philipp: Geschlechtergerechte Sprache im Spannungsfeld mit rechtswissenschaftlicher Methodik, Neue Juristische Wochenschrift 2020, S. 2229-2234.
- 4 Vgl. Doleschal, Ursula: Das generische Maskulinum im Deutschen, Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, Linguistik online 11 (No. 2, 2002), online: <https://doi.org/10.13092/lo.11.9115> (Zugriff: 13.03.2024).
- 5 Chebout, Lucy / Gather, Selma / Valentiner, Dana-Sophia: Sexismus in der juristischen Ausbildung. Ein #Aufschrei dreier Nachwuchsjuristinnen, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2016, S. 190-193; Valentiner, Dana-Sophia: (Geschlechter) rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, Hamburg 2017, online: www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollenstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf (Zugriff: 13.03.2024).
- 6 Kundt, Mia Marie / Langer, Lilian / Roßbach, Susanna / Wittmann, Laura: Bericht aus dem Arbeitsstab Ausbildung und Beruf: Workshops zu Feministischer Rechtswissenschaft, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2023, S. 146-147.
- 7 Aberkane, Nora Radia / Dewey, Anne / Heinzel, Carolin / Lasserre, Caroline / Longin, Katharina / Mayr, Annalena / Melzer, Jacqueline / Menzel, Anna / Nachtigall, Rhea / Oerke, Sophie / Rabe-Rosendahl, Cathleen / Reuter, Marie-Louise / Runkowski, Nele / Witaszak, Clara / von Wulfen, Vanessa: Gendern in der Dissertation. Ein Leitfaden für gender- und diskriminierungssensibilisierte Sprache, 2023, online: <https://openrewi.pubpub.org/gendern-in-der-dissertation> (Zugriff: 13.03.2024).
- 8 Eisenberg, Peter: Wenn das Genus mit dem Sexus, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28.02.2018, online: www.faz.net/aktuell/feuilleton/gendergerechte-sprache-wenn-das-genus-mit-dem-sexus-15470481.html (Zugriff: 13.03.2024).
- 9 Heise, Elke: Sind Frauen mitgemeint? Eine empirische Untersuchung zum Verständnis des generischen Maskulinums und seiner Alternativen, Sprache & Kognition 19 (2000), S. 3-13; Steiger, Vera / Irmel, Lisa: Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, Psychologische Rundschau 58 (2007), S. 190-200; Braun, Friederike / Oelkers, Susanne / Rogalski, Karin / Bosak, Janine / Szczesny, Sabine: „Aus Gründen der Verständlichkeit ...“: Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten, Psychologische Rundschau 58 (2007), S. 183-189.
- 10 Klein, Josef: Benachteiligung der Frau im generischen Maskulinum – eine feministische Schimäre oder psycholinguistische Realität?, Vorträge des Germanistentages Berlin 1 (1987), S. 310-319.

durch das generische Maskulinum ungenügend berücksichtigt würden.¹¹ Auch *Stahlberg/Szczesny* zeigen an insgesamt vier Studien den Zusammenhang zwischen der Verwendung des generischen Maskulinums und einem geringeren gedanklichen Einbezug von Frauen.¹² Diese werden im generischen Maskulinum weniger mitgedacht und bleiben sprachlich unsichtbar. Wegen den zwei Lesarten müssen Frauen und nicht-binäre Personen in das generische Maskulinum erst hineingedacht werden, während Männer gleichzeitig unmittelbar angesprochen sind.¹³ So wird eine gesellschaftliche Benachteiligung sprachlich verfestigt.¹⁴ *Lembke* spricht deswegen auch vom „pseudo-generische[n] Maskulinum“¹⁵.

III. Vorgeschobene Umsetzungsschwierigkeiten

Am häufigsten wird gegen gendersensibilisierte Sprache vorgebracht, dass sie die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Texten beeinträchtige.¹⁶ Auch das Handbuch der Rechtsförmlichkeit betont, dass die Verständlichkeit und Klarheit von Texten nicht unter gendergerechter Sprache leiden dürfe.¹⁷ Dieses Argument basiert auf der Vorannahme, dass das generische Maskulinum die verständlichste Formulierungsalternative sei. In psycholinguistischen Studien zur Verständlichkeit von juristischen Texten wählten die Teilnehmenden als die für sie verständlichsten Formulierungen jedoch neutrale Bezeichnungen wie „die Wahlberechtigten“ oder „wahlberechtigte Person“ und bevorzugten eine geschlechtsneutrale Gesetzesformulierung gegenüber einer generisch maskulinen.¹⁸ Geschlechtergerechte Formulierungen sind damit nicht unverständlicher als generische Maskulina und bieten sogar Möglichkeiten, um die Verständlichkeit von Texten zu erhöhen.¹⁹

Teilweise wird auch argumentiert, dass die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch gendersensibilisierte Rechtssprache beeinträchtigt werde. Denn in der Gesetzessprache sei das Geschlecht meist unwichtig und solle gerade nicht sprachlich hervorgehoben werden.²⁰ Zudem referierten viele Normen nicht nur auf natürliche, sondern auch auf juristische Personen, die nur ein grammatisches, aber kein natürliches Geschlecht haben.²¹ *Lembke* weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Vorteile hin, wenn statt der starren Verwendung von Paarformen mehr tätigkeitsbezogene Formulierungen genutzt werden.²² Die Gebote der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verlangen somit lediglich, dass gendergerechte Sprache nicht auf die Ersetzung von generischen Maskulina durch Paarformen reduziert wird, sondern dass ihre verschiedenen Möglichkeiten passend genutzt werden.²³

IV. Ein Leitfaden, zwölf Methoden gendersensibilisierter Sprache

Der Leitfaden zu gender- und diskriminierungssensibilisierter Sprache zeigt die zahlreichen Umsetzungsmöglichkeiten, mit denen die Rechtssprache zu sprachlicher Gleichberechtigung beitragen kann. Dabei wird nicht eine bestimmte Methode des Genders empfohlen, sondern im Sinne einer Entscheidungshilfe Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen dargestellt.

Bei Paarformen werden maskuline und feminine Bezeichnungen nebeneinandergestellt (Juristinnen und Juristen), sodass die mentale Repräsentation von Frauen und Männern ausgeglichen

ist.²⁴ Deren durchgängige Verwendung ist in juristischen Texten jedoch eher unbeliebt, weil Texte länger werden.²⁵ Deswegen bietet die sog. Sparschreibung die Möglichkeit, Wortteile durch einen Schrägstrich oder eine Klammer einzusparen (Jurist/-innen, Jurist(innen)). Auch das Binnen-I (JuristInnen) oder der Asterisk/„Genderstern“ (Jurist*innen), der Gender-Gap (Jurist_innen) sowie der Doppelpunkt (Jurist:innen) wirken sprachökonomischer. Diese bewusst das Schriftbild irritierenden Sonderzeichen verdeutlichen auch, dass das Geschlecht kein binäres System ist. Der Stern steht beispielsweise als Platzhalter für weitere mögliche Geschlechter und wird auch in den Autor*innenhinweisen der djbZ vorgegeben. Weitere Methoden des Genders sind Neutralbezeichnungen (Person, Staatsanwaltschaft), die Verlaufsform (Studierende) oder Ableitungen auf -ung (Leitung, Vertretung), aber auch geschlechtsunspezifische Pronomen (diejenigen, einige). Besonders kreativ sind Umschreibungen wie „Wer aus ... tötet, wird ... bestraft“ statt „Mörder ist, wer aus ... tötet“. Daneben existieren weitere Formen

- 11 Frank-Cyrus, Karin / Dietrich, Margot: Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten. Eine Meinungsumfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache, Der Sprachdienst 41 (1997), S. 55-68.
- 12 Stahlberg, Dagmar / Szczesny, Sabine: Effekte des generischen Maskulinums und alternativer Sprachformen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen, Psychologische Rundschau 52 (2001), S. 131-140.
- 13 Ott, Christine: Sprachlich vermittelte Geschlechterkonzepte, Berlin/Boston 2017, S. 172; Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache v. 17.01.1990, Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache BT-Drucks. 12/1041, S. 10.
- 14 Heise, Elke: Sind Frauen mitgemeint? Eine empirische Untersuchung zum Verständnis des generischen Maskulinums und seiner Alternativen, Sprache & Kognition 19 (2000), S. 3-13.
- 15 Lembke, Ulrike: Geschlechtergerechte Amtssprache, Juli/Dezember 2021, S. 53, online: https://www.hannover.de/content/download/882119/file/Gutachten-Genderstar-Amtssprache_Lembke_Dezember2021.pdf (Zugriff: 13.03.2024).
- 16 So etwa LG Saarbrücken, Urteil v. 10.03.2017 – 1 S 4/16, Rn. 52.
- 17 Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Rn. 112, online: <https://hdr.bmj.de/vorwort.html> (Zugriff 13.03.2024).
- 18 Steiger, Vera / Irmen, Lisa: Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, Psychologische Rundschau 58 (2007), S. 190-200; Frank-Cyrus, Karin / Dietrich, Margot: Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten. Eine Meinungsumfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache, Der Sprachdienst 41 (1997), S. 55-68.
- 19 Lembke, Ulrike: Geschlechtergerechte Amtssprache, Juli/Dezember 2021, S. 95, online: https://www.hannover.de/content/download/882119/file/Gutachten-Genderstar-Amtssprache_Lembke_Dezember2021.pdf (Zugriff: 13.03.2024).
- 20 Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache v. 17.01.1990, Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache BT-Drucks. 12/1041, S. 29.
- 21 Gesellschaft für deutsche Sprache: Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache, 11. Auflage, Wiesbaden 1998, S. 84 f.
- 22 Lembke, Ulrike: Geschlechtergerechte Amtssprache, Juli/Dezember 2021, S. 117 f., online: https://www.hannover.de/content/download/882119/file/Gutachten-Genderstar-Amtssprache_Lembke_Dezember2021.pdf (Zugriff: 13.03.2024).
- 23 Ebd., S. 118.
- 24 Heise, Elke: Sind Frauen mitgemeint? Eine empirische Untersuchung zum Verständnis des generischen Maskulinums und seiner Alternativen, Sprache & Kognition 19 (2000), S. 3-13.
- 25 Steiger, Vera / Irmen, Lisa: Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, Psychologische Rundschau 58 (2007), S. 190-200.

gendersensibilisierter Sprache, wie der dynamische Unterstrich oder die x-Form. Das generische Femininum wird z. B. in Dissertationen, meist im Wechsel mit generischen Maskulina, verwendet.²⁶

V. Fazit: Vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten nicht nur für Dissertationen

Rechtssprache transportiert Macht. Die Gründe für eine geschlechtergerechte Sprache drängen sich schon durch die zahlreichen linguistischen Studien zur Wechselbeziehung zwischen Sprache und Geschlechterrepräsentanz auf, die empirisch belegen, dass Frauen und nichtbinäre Personen zwar nach sprachlichen Regeln durch das generische Maskulinum mitgemeint, tatsächlich jedoch nicht mitgedacht werden. Zwar kann die Umsetzung gendersensibilisierter Sprache herausfordernd sein, weil generische Maskulina nicht fortwährend nach einem einheitlichen Schema ersetzt werden können, sondern für jede Formulierung kontextabhängig die passende Lösung gefunden werden muss. Wenn man

sich jedoch mit den Möglichkeiten der Sprache auseinandersetzt, bleiben keine unlösbarer Probleme. Die vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten zeigen, wie die bisherige Rechtssprache nicht nur gendergerechter, sondern auch verständlicher gemacht werden kann. Es geht damit nicht mehr um die Frage danach, warum wir eine gendergerechte Sprache brauchen oder wie diese rechtssicher umgesetzt werden kann, sondern allein um die Bereitschaft dazu, alle Geschlechter auch sprachlich abzubilden. Die Möglichkeiten dazu sind genauso vielfältig, wie die sprachlich damit sichtbar gemachten Geschlechter und Identitäten. Der Leitfaden zum Gendern in der Dissertation soll zu deren Anwendung in der Dissertation – aber auch darüber hinaus – ermutigen.

²⁶ Vgl. etwa den Hinweis zur Verwendung generischer Feminina neben generischen Maskulina bei Schollmeier, Jana: Die Gewährleistung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum als Verfassungsfrage, Baden-Baden 2020, S. 8.

djb connect – unser Mentoring-Programm für djb-Mitglieder

Seit 2020 haben ca. 1400 Personen an djb connect teilgenommen. Werden auch Sie Teil des Programms und unterstützen Sie ein djb-Mitglied auf ihrem Ausbildungs- oder Berufsweg!

Im Sommer 2024 wird die Anmeldung für den Durchgang 2024/25 geöffnet. Informationen zum Mentoring-Programm erhalten Sie rechtzeitig über den djb-Mitgliederverteiler per Mail sowie auf unserer Webseite in der Rubrik „Junge Juristinnen“. Fragen beantworten Ihnen gerne die Beisitzerinnen Farnaz Nasiriamini und Annalena Mayr unter beisitzerinnen@djb.de.